

Haftung bei Ablehnung einer Corona-Impfung und bei Hygienemängeln

Ablehnung einer Corona-Schutzimpfung kann grober Behandlungsfehler sein

Ein erhebliches haftungsrechtliches Risiko besteht, wenn ein Arzt einem Patienten von der Corona-Impfung abrät, obwohl nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen Impfstoff, Impfempfehlung und Indikation zutreffen.

Aktuell mehren sich Hinweise, dass Impfungen von Ärzten aus Gründen abgelehnt werden, die nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen, sich letztlich als Nicht- oder Halbwissen darstellen oder sogar Ver-

schwörungstheorien zuzuordnen sind. Die Frage ist, wie frei Ärzte in ihrer Entscheidung sind.

Die wissenschaftlichen Untersuchungen zur Impfung gegen COVID-19 beweisen eine eindeutige positive Risiko-Nutzen-Bewertung, auf der die öffentlichen Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommision in Berlin und der Sächsischen Impfkommision beruhen. Jeder nicht impfende Arzt muss sich bewusst sein, dass er der fachgerechten Behandlung seiner Patienten und



in jedem Fall einer individuellen Aufklärung verpflichtet ist.

In einer Entscheidung des Landgerichts Kiel vom 29. März 2019 – 8 O 190/16 hat das Gericht ein Schmerzensgeld von 40.000 Euro für die klagenden Erben ausgeurteilt. Statt die brustkrebskranke Patientin schulmedizinisch zu behandeln, wählte die Ärztin Basenfußbäder, Brennesseltee, Aprikosenkerne, Quark-, Kohl- und Wirsingwickel, Schüssler-Salze, Vulkanerde und „Germanische Therapie“. Zudem hat sie von der schulmedizinischen Behandlung abgeraten.

Das Landgericht führte aus, dass das Abraten von der schulmedizinischen Behandlung einen vorsätzlichen Verstoß gegen ärztliche Aufklärungspflichten darstelle, was einem groben Behandlungsfehler gleichkomme. Dadurch verschiebt sich die Beweislast zugunsten der Patientin. Es konnte in diesem Fall nicht ausgeschlossen werden, dass eine rechtzeitige Chemotherapie zu einer vollständigen Heilung geführt hätte. Die Ärztin hätte beweisen müssen, dass die Chance auf Heilung gänzlich unwahrscheinlich und somit auszuschließen gewesen wäre. Das ist ihr nicht gelungen.

Hier sind eindeutige Parallelen zur aktuellen Situation gegeben. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass sich Impfungen, denen die Impfung aus nicht wissenschaftlich fundierten Gründen ausgedeutet wird, auf diese Rechtsprechung berufen, wenn ihnen ein Schaden entstanden ist.

Ein weiteres, noch nicht rechtskräftiges, Urteil des OLG München vom 25. März 2021 – 1 U 1831/18 bestätigt diese Rechtsprechung. Ein Patient darf danach von einem Heilpraktiker nicht in der Abkehr von der gebotenen Therapie bestätigt werden („Schlangengiftentherapie statt Strahlentherapie“), da selbst Heilpraktiker einen gewissen Standard im Sinne der haftungsrechtlichen Vorschriften der §§ 630a ff. BGB beachten müssen und Zweifeln des Pa-



tienten an der Sinnhaftigkeit der empfohlenen medizinischen Behandlung entgegengetreten werden muss.

Beweislastumkehr auch bei Hygienemängeln

Leider gibt es in Sachsen Ärzte, die ihre Praxen zur „Maskenfreien Zone“ erklären, was eine klare Ordnungswidrigkeit darstellt und haftungsrechtlich bedenklich ist.

Sollte ein Patient Klage erheben, weil er den Verdacht hat, sich eine Corona-Infektion in einer Arztpraxis zugezogen zu haben, muss der Praxisinhaber mit einer Beweislastumkehr rechnen.

Patienten müssen grundsätzlich im Haftungsprozess das Vorliegen eines Behandlungsfehlers, dessen Kausalität sowie das Verschulden der Behandler darlegen und beweisen. Liegt aber ein Verstoß gegen Hygienestandards vor, wird dem Kläger die Durchsetzung seines Haftungsanspruchs erleichtert.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs realisiert sich bei Hygienemängeln ein Risiko, das durch „den Klinikbetrieb oder den niedergelassenen Arzt verursacht wird und damit durch eine sachgerechte Organisation und Koordinierung des Behandlungsgeschehens objektiv voll beherrscht werden könne“.

Unter einem „voll beherrschbaren“ Risiko versteht man also ein Risiko, das aus einem Bereich stammt, dessen Gefahren von Seiten des Arztes voll beherrscht und ausgeschlossen werden könnte und auch muss.

Wir stellen im Rahmen der Berufsaufsicht fest, dass immer wieder Ärzte gerade auch in Hochinzidenzgebieten die Sächsische Coronaschutzverordnung, die Hygieneverfügungen des Landes, die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Maskennutzung und selbst fundamentale Regeln des Ab- und Anstandes nicht beachten.

Steht daher fest, dass sich ein aus diesem Bereich stammendes objektiv voll beherrschbares Risiko verwirklicht hat, ist es dann Sache dieser Ärzte zu beweisen, dass es hinsichtlich des Pflichtverstoßes an eigenem Verschulden fehlt.

Die wissenschaftliche Datenlage zur Verhinderung einer Corona-Infektion durch Masken ist eindeutig wie eine aktuelle Studie erneut nachweist: <https://www.pnas.org/content/118/49/e2110117118>. ■

Dr. jur. Alexander Gruner
Leiter Rechtsabteilung
E-Mail: ra@slaek.de